

Das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum

– Kurzdarstellung und Bewertung der wichtigsten Neuerungen und Änderungen der bisherigen Rechtslage für Rechteinhaber –

Das am 01.09.2008 in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum setzt mit ca. zweijähriger Verspätung die sogenannte Enforcement-Richtlinie um. Ziel der Regelung ist die Schaffung von materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Instrumenten zur Verbesserung der Situation der Inhaber von Schutzrechten bei Rechtsverletzungen und vor allem der Kampf gegen die Produkt- und Markenpiraterie.

Die wesentlichen Neuregelungen beziehen sich auf die Beweisbeschaffung und Beweissicherung, Auskunftsansprüche, Sicherungsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, den Unterlassungsanspruch, den Schadensersatz und die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. Nicht alle dieser Regelungen sind wirklich neu. Einiges war bereits bislang so oder in vergleichbarer Form gesetzlich, z.B. in der ZPO, geregelt oder richterrechtlich anerkannt. Nunmehr sind diese Ansprüche aber kodifiziert und bieten zumindest teilweise auch neue Möglichkeiten für Rechteinhaber.

Für die Inhaber von Marken ist beispielsweise die Neuregelung der Auskunftsansprüche gegen den Verletzer aber auch gegen Dritte interessant. Zwar gab es einen Auskunftsanspruch bereits nach alter Rechtslage, dieser wurde aber nun von den Informationen über Waren auch auf Dienstleistungen ausgeweitet und erfasst jetzt auch die Auskunft hinsichtlich erzielter Preise. Der Auskunftsanspruch gegen Dritte setzte bislang voraus, dass ihnen als Störer zumindest die Verletzung einer Prüfpflicht vorgeworfen werden konnte. Nunmehr ist jeder auskunftspflichtig, der eine wie auch immer geartete gewerbsmäßige Dienstleistung in Bezug auf die Rechtsverletzung erbracht oder in Anspruch genommen hat (z.B. ein Internetauktionenhaus). Die Möglichkeiten zur Erlangung von Informationen über die „Hintermänner“ von Rechtsverletzungen, insbesondere bei Produkt- und Markenpiraterie dürften sich damit erheblich verbessern.

Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche findet im Wesentlichen eine Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung zur Schadensberechnung statt. Ein wirkliches Druckmittel für Rechteinhaber kann aber das Instrument der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen darstellen. Hierbei handelt es sich nicht um die Veröffentlichung durch das Gericht, sondern bei berechtigtem Interesse des Rechteinhabers kann das Gericht anordnen, dass die Entscheidung auf Kosten des Rechtsverletzers beispielsweise in einer allgemeinen Tageszeitung veröffentlicht wird. Je nach Verletzer kann dieser drohende Imageverlust durchaus eine abschreckende Wirkung haben. Zwar ist auch dieses Instrument nicht ganz neu, da es bislang bereits als Element des Beseitigungsanspruches einsetzbar war. Dennoch begrüßt der Markenverband die gesetzliche Festlegung, da es nun als Abschreckung nicht nur Markenrechtsspezialisten bekannt ist.

Insgesamt bewertet der Markenverband die Richtlinie und ihre deutsche Umsetzung positiv. Vor allem im Bereich der Auskunftsansprüche bietet die neue Regelung die Möglichkeit, verstärkt beim Verletzer vorhandene Beweismittel zu erhalten, die bislang häufig mit dem Hinweis auf das Verbot des Ausforschungsbeweises zurückgehalten werden konnten. Erfreulich ist auch, dass nun Internetauktionshäuser zur Weitergabe von Informationen über die Rechtsverletzer verpflichtet sind, auch wenn dem Auktionshaus selbst keine Verletzung einer Prüfpflicht vorgeworfen werden kann. Ein Stolperstein könnte bei dieser Regelung zwar darin liegen, dass es sich um eine „offensichtliche“ Rechtsverletzung handeln muss und bislang nicht ganz klar ist, wann von einer solchen auszugehen ist. Der Markenverband ist jedoch insoweit zuversichtlich, dass die Gerichte hier eine pragmatische und handhabbare Lösung finden, die dem Ziel des Gesetzes, der Verbesserung der Stellung der Rechteinhaber, entspricht.

Unzureichend ist aus Sicht des Markenverbandes jedoch die Umsetzung der europäischen Vorgaben hinsichtlich der Schadensersatzansprüche. Die Enforcement-Richtlinie sieht vor, dass auch immaterielle Schäden der Rechteinhaber, wie beispielsweise Imageschäden, ersetzt werden sollen. Dies wurde vom deutschen Gesetzgeber mit Verweis auf eine ausreichende Regelung in § 249 BGB nicht umgesetzt. Zwar ist es richtig, dass auch bislang immaterieller Schaden über § 249 BGB ersetzt werden kann, die Vorschrift muss nun im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie aber wohl doch extensiver interpretiert werden. Hier wäre aus Sicht des Markenverbandes eine entsprechende Kodifizierung als deutliches Signal wünschenswert gewesen. Fortschritte hinsichtlich der Bewertung immaterieller Schäden erhofft sich der Markenverband mittel- und langfristig jedoch auch über bessere und anerkannte Systeme zu Markenbewertung, die dann als Grundlage für entsprechende Berechnungen dienen können.

Berlin, 7.8.2008